



Gemeinde  
WIESENDANGEN

# Weisungsbüchlein

zur Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022

Rechtsformumwandlung  
des Zweckverbands ARA Ellikon an der Thur in die  
Interkommunale Anstalt Abwasserreinigungsanlage  
Thurtal sowie Genehmigung des Anschlussvertrages

## Abstimmungsvorlage in Kürze

Dem 1972 gegründeten Zweckverband ARA Ellikon an der Thur (Abkürzung Zweckverband) gehören die Zürcher Gemeinden Dinhard, Ellikon an der Thur, Rickenbach und Wiesendangen sowie die Thurgauer Gemeinden Frauenfeld, Gachnang und Uesslingen-Buch an.

Der Zweckverband muss aufgrund des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich die Statuten überarbeiten. Dabei wurde festgestellt, dass die kantonsübergreifenden Strukturen mit unterschiedlichen demokratischen Regelungen in den Kantonen Zürich und Thurgau die Formulierung neuer Statuten erschweren bzw. verunmöglichen. Zudem sind die bestehenden Strukturen für einen effizienten Betrieb für eine vom Bundes- und Kantonsrecht weitgehend bestimmte Aufgabe nicht optimal.

Es wurden verschiedene Optionen geprüft. Schlussendlich einigten sich alle Gemeinden darauf, die Aufgaben des Zweckverbands an eine Interkommunale Anstalt Abwasserreinigungsanlage Thurtal (Abkürzung IKA) zu übertragen. Diese IKA wird von den drei Hauptlieferanten (Trärgemeinden) Dinhard, Ellikon an der Thur und Rickenbach mit dem zur Abstimmung vorliegenden Anstaltsgründungsvertrag (Abkürzung Anstaltsvertrag) errichtet. Die IKA übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten des aufzulösenden Zweckverbands.

Die IKA ermöglicht unternehmerisches Handeln und effizientes Umsetzen für eine vom Bundes- und Kantonsrecht weitgehend bestimmte Aufgabe. Die Regelungen im Anstaltsvertrag (siehe Anhang) sichern den Trärgemeinden und der Bevölkerung die notwendige Einflussnahme und Kontrolle zu. Gemäss Gemeindegesetz muss der Anstaltsvertrag und alle seine Änderungen in allen Trärgemeinden Dinhard, Ellikon an der Thur und Rickenbach von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden. Der Anstaltsvertrag und dessen Änderungen sind erst nach Genehmigung durch den Regierungsrat gültig.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Anstaltsgründungsvertrag vorgeprüft und als genehmigungsfähig bezeichnet.

Mit der Gemeinde Wiesendangen und den Thurgauer Gemeinden Frauenfeld, Gachnang und Uesslingen-Buch (Anschlussgemeinden) werden für die Reinigung der von ihnen gelieferten Abwässer Anschlussverträge abgeschlossen.

Alle Thurgauer Gemeinden haben der Vorlagen bereits zugestimmt.

Die Abstimmungsfragen lauten:

1. Stimmen Sie der Rechtsformumwandlung des Zweckverbands ARA Ellikon an der Thur in die Interkommunale Anstalt Abwasserreinigungsanlage Thurtal zu?
2. Stimmen Sie bei einer Annahme der Rechtsformumwandlung dem Anschlussvertrag mit der Interkommunalen Anstalt Abwasserreinigungsanlage Thurtal zu?

Die Stimmbevölkerung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates in Anwendung von Art. 9 Ziff. 5 der Gemeindeordnung.

Die Betriebskommission, die Delegiertenversammlung, die Gemeinderäte von Dinhard, Ellikon an der Thur, Rickenbach und Wiesendangen sowie die RPK des Zweckverbands empfehlen den Stimmberechtigten, den Abstimmungsvorlagen zuzustimmen.

Wiesendangen, 14. März 2022

# Rechtsformumwandlung des Zweckverbands ARA Ellikon an der Thur in die Interkommunale Anstalt Abwasserreinigungsanlage Thurtal und Genehmigung des Anschlussvertrages

## Ausgangslage

Der Zweckverband ARA Ellikon an der Thur (Abkürzung Zweckverband) wurde 1972 gegründet. Dem Zweckverband gehören die Zürcher Gemeinden Dinhard, Ellikon an der Thur, Rickenbach und Wiesendangen sowie die Thurgauer Gemeinden Frauenfeld, Gachnang und Uesslingen-Buch an.

Die Kantone Zürich und Thurgau haben in einem Staatsvertrag die Grundlage für die Bildung des Zweckverbands festgelegt. Auf der Basis dieses Staatsvertrags konnten die Zweckverbandsstatuten formuliert werden.

Der Zweckverband muss aufgrund des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (seit 01.01.2018 in Kraft) seine Statuten überarbeiten. Dabei wurde festgestellt, dass die kantonsübergreifenden Strukturen und unterschiedliche demokratische Regelungen in den Kantonen Zürich und Thurgau die Formulierung neuer Statuten erschweren bzw. verunmöglichen.

Insbesondere erschweren folgende Vorgaben des Gemeindegesetzes einheitliche Regelungen in den Statuten:

- Gemäss neuem Gemeindegesetz müssen die Statutenrevision, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Auflösung des Zweckverbands und grundlegende Änderungen der Statuten von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden.

Im Kanton Thurgau fallen diese Aufgaben in die Kompetenzen des Gemeinderats Gachnang, des Gemeindeparlaments Stadt Frauenfeld und der Stimmberechtigten der Gemeinde Uesslingen-Buch.

- Ebenso müssen nach dem Gemeindegesetz über Initiativen und Geschäfte, welche dem fakultativen Referendum unterstehen, an der Urne abgestimmt werden.

## Neue Organisationsform gesucht

Abklärungen beim Gemeindeamt des Kantons Zürich haben ergeben, dass ohne Änderung des Staatsvertrags eine Revision der Statuten nach neuem Gesetz nicht möglich ist. Zudem wären für verschiedene in den Statuten zu regelnde Artikel für die Zürcher Gemeinden gegenüber den Thurgauer Gemeinden abweichende Formulierungen notwendig. Es zeichnete sich ab, dass unterschiedliche demokratische Voraussetzungen in den Statuten rechtlich nicht widerspruchsfrei formuliert werden können.

Zudem wurde in einer Analyse festgestellt, dass die bestehenden Strukturen für einen effizienten Betrieb nicht optimal sind. Ausgehend von der Tatsache, dass die Abwasserreinigung weitgehend durch Bundes- und Kantonsrecht geregelt ist, wurden verschiedene Optionen geprüft, welche die geeignetste Form für die zukünftige Zusammenarbeit darstellt.

## **Interkommunale Anstalt Abwasserreinigungsanlage Thurtal (Abkürzung IKA)**

Die zuständigen Gremien haben sich für eine IKA entschieden. Die IKA bildet eine zweckmässige Form zur Führung der zukünftigen Organisation und Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie wird von den drei Trägergemeinden Dinhard, Ellikon an der Thur und Rickenbach gegründet. Der Anstaltsgründungsvertrag der drei Trägergemeinden ist auf der Homepage der Gemeinde Wiesendangen in der Rubrik Politik – Abstimmungen / Wahlen aufgeschaltet.

Die Aufgaben der IKA ändern sich gegenüber dem Zweckverband nicht.

## **Anschlussgemeinden und Anschlussvertrag**

Die Gemeinde Wiesendangen und die drei Thurgauer Gemeinden Gachnang, Stadt Frauenfeld und Uesslingen-Buch liefern geringere Abwassermengen zur ARA. Nach der Auflösung des Zweckverbands wird ihr Anschluss an die ARA in einem separaten Anschlussvertrag geregelt. Die vier Anschlussgemeinden beziehen bei der IKA eine Leistung und gelten diese ab. Die IKA betreibt weiterhin die vom aufgelösten Zweckverband erstellte ARA nach den Vorgaben von Bund und Kanton. Die IKA räumt den Anschlussgemeinden das Recht ein, die gemäss Perimeter (siehe Plan im Anhang) auf deren Gebiet anfallenden Abwässer in die ARA zu leiten.

## **Auswirkungen der IKA auf die Gemeinden**

Mit der Rechtsumwandlung führt die IKA gemäss neuem Gemeindegesetz ab 2023 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die IKA hat Verwaltungs- und Finanzvermögen und kann Eigenkapital bilden. Durch die Aufnahme von Fremdmitteln finanziert die IKA ihre Investitionen selber. Die Gemeinden finanzieren nach dem im Finanzierungsreglement festgehaltenen Verteilschlüssel die Betriebs- und Unterhaltskosten, welche ab 2023 auch Abschreibungen und Zinsaufwand beinhalten. Das Finanzierungsreglement ist auf der Homepage der Gemeinde Wiesendangen in der Rubrik Politik – Abstimmungen / Wahlen aufgeschaltet.

Mit der Einführung des eigenen Haushalts muss die IKA auf den 01.01.2023 eine neue Bilanz erstellen. Darin muss der Restbuchwert der von den Gemeinden geleisteten Investitionsbeiträge für Leitungen, Sonderbauten, ARA und Immobilien festgelegt werden.

Aus den Rechnungen 1986 bis 2020 und dem Budget 2021 wurden die Investitionsanteile der Gemeinden sowie der voraussichtliche Restbuchwert (Umwandlungswert) berechnet. Die Restbuchwerte werden in Darlehen der Gemeinden an die IKA umgewandelt. Das errechnete provisorische Gesamtdarlehen von ca. CHF 5'792'900 muss noch mit den definitiven Rechnungszahlen 2021 und 2022 ergänzt werden. Deshalb sind die nachfolgend aufgeführten Darlehen der Gemeinden noch nicht definitiv.

Gemeinden	Darlehen in %	Darlehen (gerundet)
Dinhard	16.490 %	955'300
Ellikon an der Thur	26.314 %	1'524'300
Rickenbach	26.192 %	1'517'200
Wiesendangen	11.254 %	652'000
Frauenfeld	5.060 %	293'100
Gachnang	8.917 %	516'600
Uesslingen-Buch	5.773 %	334'400
<b>Total</b>	<b>100 %</b>	<b>5'792'900</b>

Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt nach einem zusammen mit dem Verwaltungsrat, den Träger- sowie den Anschlussgemeinden festgelegten Terminplan bis spätestens 31.12.2032. Das Gemeindeamt hat die Berechnungen überprüft und das Vorgehen als richtig eingestuft. Das Gemeindeamt wird auch die definitiven Berechnungen sowie die Eingangsbilanz auf deren Richtigkeit überprüfen.

### Ablauf des Projekts

Nach intensiven Gesprächen und Verhandlungen zwischen den Gemeinden konnte die Betriebskommission des Zweckverbands am 02.09.2021 den vom Gemeindeamt vorgeprüften Anstaltsvertrag und den Anschlussvertrag zuhanden der Delegiertenversammlung verabschieden.

Die Delegiertenversammlung vom 09.11.2021 behandelte die Verträge ebenfalls und verabschiedete diese Dokumente zuhanden der Abstimmungen in den einzelnen Gemeinden.

Die Rechtsformumwandlung des Zweckverbands in eine IKA kommt gemäss Statuten nur durch einen übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Organe der Verbandsgemeinden zustande. Zudem bedarf die Rechtsformumwandlung der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone.

## **Beschlüsse der Thurgauer Gemeinden**

Der Gemeinderat Gachnang hat an seiner Sitzung vom 08.11.2021 und die Gemeinde Uesslingen-Buch an der Corona bedingten Urnenabstimmung vom 13.02.2022 und das Gemeindeparlament von Frauenfeld am 23.02.2022 der Rechtsformumwandlung des Zweckverbands in eine IKA und dem Anschlussvertrag bereits zugestimmt.

## **Beschlüsse der Zürcher Gemeinden**

Die Trägergemeinden Dinhard, Ellikon an der Thur und Rickenbach sowie die Anschlussgemeinde Wiesendangen stimmen gleichzeitig am 15.05.2022 über die Vorlage ab.

## **Abstimmungsempfehlungen**

Die Delegiertenversammlung hat auf Antrag der Betriebskommission und der RPK an der Sitzung vom 09.11.2021 die Abstimmungsvorlage zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet und empfiehlt den Stimmberechtigten, der Rechtsformumwandlung des Zweckverbands ARA Ellikon an der Thur in die Interkommunale Anstalt Abwasserreinigungsanlage Thurtal sowie den Anstaltsgründungs- und Anschlussverträgen zuzustimmen.

Der Gemeinderat Wiesendangen empfiehlt den Stimmberechtigten ebenfalls der Rechtsformumwandlung und dem neuen Anschlussvertrag zuzustimmen.

Auch die Gemeinderäte der Trägergemeinden Dinhard, Ellikon an der Thur und Rickenbach empfehlen ihren Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands sowie die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Wiesendangen haben die Abstimmungsvorlage ebenfalls geprüft. Die finanziellen Aspekte wie Vermögenswerte, Investitionsanteil der Gemeinden und die Umwandlung der Investitionsbeiträge in rückzahlbare Darlehen der Träger- und Anschlussgemeinden sind korrekt ermittelt und berechnet. Deshalb empfehlen die Rechnungsprüfungskommission den Stimmberechtigten, der Rechtsformumwandlung des Zweckverbands ARA Ellikon an der Thur in die Interkommunale Anstalt Abwasserreinigungsanlage Thurtal sowie den Anstaltsgründungs- und Anschlussverträgen zuzustimmen.

## **Anhang**

Anschlussvertrag

**Interkommunale Anstalt ARA Thurtal  
mit Sitz in Ellikon an der Thur**

**Anschlussvertrag mit den Gemeinden**

**Wiesendangen**

**Gachnang**

**Frauenfeld**

**Uesslingen-Buch**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Bestand und Zweck	3
<b>II. Anschlussleitungen und ARA Thurtal</b>	<b>3</b>
Art. 2 Anschlussleitungen und Unterhalt	3
Art. 3 Abwassertechnische Bestimmungen	3
Art. 4 Verpflichtungen der Anschlussgemeinden und der IKA ARA Thurtal	4
<b>III. IKA ARA Thurtal</b>	<b>4</b>
Art. 5 Betrieb der ARA Thurtal	4
Art. 6 Information der Anschlussgemeinden	5
Art. 7 Finanzielle Belange	5
<b>IV. Kündigung, Auflösung und Liquidation</b>	<b>6</b>
Art. 8 Vertragsdauer und Kündigung	6
Art. 9 Rechtsweg	6
Art. 10 Auflösung und Liquidation der IKA ARA Thurtal	6
<b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 11 Umwandlung Investitionsbeiträge in Darlehen	7
Art. 12 Inkrafttreten	7
<b>Anhänge</b>	
Übersichtsplan Kanäle und Sonderbauwerke, Stand 24.02.2022	8
Liste Sonderbauwerke und Liegenschaften, Stand 24.02.2022	9

## **I. Allgemeine Bemerkungen**

### **Art. 1 Bestand und Zweck**

<sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden Ellikon an der Thur (Abkürzung „Ellikon“), Dinhard und Rickenbach sind Trägergemeinden der Interkommunalen Anstalt Abwasserreinigungsanlage Thurtal (Abkürzung „IKA ARA Thurtal“; Abkürzung im Vertrag „IKA“).

<sup>2</sup> Die IKA betreibt die vom aufgelösten Zweckverband ARA Ellikon an der Thur erstellte ARA nach den Vorgaben von Bund und Kanton.

<sup>3</sup> Die IKA räumt den Anschlussgemeinden das Recht ein, die gemäss Perimeter (Anhang) auf deren Gebiet anfallenden Abwässer in die ARA Thurtal (Abkürzung im Vertrag „ARA“) zu leiten.

<sup>4</sup> Der Anschlussvertrag regelt die Zuleitung und die Mitbenutzung der ARA der Anschlussgemeinden Wiesendangen (ZH), Frauenfeld (TG), Gachnang (TG) und Uesslingen-Buch (TG).

<sup>5</sup> Die IKA kann mit Zustimmung der Gemeinderäte der Trägergemeinden mit weiteren Gemeinden Anschlussverträge abschliessen. Die bestehenden Anschlussgemeinden werden darüber informiert.

## **II. Anschlussleitungen und ARA Thurtal**

### **Art. 2 Anschlussleitungen und Unterhalt**

<sup>1</sup> Der Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Zulaufkanäle und Sonderbauwerke der Anschlussgemeinden erfolgen ausschliesslich zu deren Lasten.

<sup>2</sup> Die IKA kann den Betrieb und die Wartung von bestehenden oder neuen Zulaufkanälen und Sonderbauwerken der Anschlussgemeinden übernehmen. Die daraus entstehenden Kosten gehen im Rahmen einer mindestens kostendeckenden Abgeltung zu deren Lasten. Die Details werden in einem separaten Vertrag geregelt.

### **Art. 3 Abwassertechnische Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die Entwässerung der Anschlussgemeinden hat gemäss dem jeweiligen kommunalen Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erfolgen.

<sup>2</sup> Bei Änderungen der kommunalen GEP, von welchen die IKA und/oder andere Vertragsgemeinden betroffen sind, ist die zuständige Gemeinde verpflichtet, die IKA und die Vertragsgemeinden zu informieren.

<sup>3</sup> Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an das öffentliche Kanalisationsnetz sind die von den Kantonen Zürich und Thurgau genehmigten Verordnungen über Siedlungsentwässerungsanlagen.

<sup>4</sup> Die Anschlussgemeinden teilen der IKA die Informationen über alle erteilten Bewilligungen zur Einleitung von Abwässern industrieller und gewerblicher Betriebe regelmässig mit. Die IKA beurteilt, welche Betriebe abwasserrelevant sind. Die Basis für die Beurteilung bilden die VSA/FES Richtlinien

#### **Art. 4 Verpflichtungen der Anschlussgemeinden und der IKA ARA Thurtal**

<sup>1</sup> Die Anschlussgemeinden verpflichten sich,

- a) ihr Kanalisationsnetz, die Zulaufkanäle und Sonderbauwerke jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb des Kanalisationsnetzes der IKA oder die ARA gefährden oder beeinträchtigen können, sofort auf eigene Kosten zu beheben.
- b) der IKA ein Zutrittsrecht zu den für die IKA relevanten Anlagen zu gewähren und ihr die erforderlichen Informationen zu erteilen.
- c) im Interesse eines optimalen ARA-Betriebs den Betrieb der Kanalisationsnetze und der Sonderbauwerke mit der IKA abzustimmen.
- d) sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.
- e) der Revisionsstelle Auskunft zu erteilen.

<sup>2</sup> Die IKA verpflichtet sich,

- a) den Anschlussgemeinden im Gegenzug zu deren Abwasserlieferungspflicht ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- b) die ARA in betriebsfähigem Zustand zu erhalten und so zu betreiben, dass die Abwässer den gesetzlichen Vorgaben entsprechend gereinigt werden.

### **III. IKA ARA Thurtal**

#### **Art. 5 Betrieb der ARA Thurtal**

Die IKA setzt

- a) einen Verwaltungsrat mit vier Mitgliedern ein. Die drei Trägergemeinden stellen je eine Vertretung. Für das vierte Mitglied und dessen Stellvertretung beschliessen die Anschlussgemeinden aus dem Thurgau einstimmig einen Wahlvorschlag zuhanden der Gemeinderäte der Trägergemeinden. Die Aufgaben und Pflichten des Verwaltungsrats sind im Anstaltsvertrag geregelt.
- b) für eine zeitgemässe Organisation des Betriebs eine Geschäftsleitung ein. Deren Kompetenzen werden im Organisationsreglement geregelt.

## **Art. 6 Information der Anschlussgemeinden**

<sup>1</sup> Die IKA informiert die Anschlussgemeinden jährlich mittels Budget, Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Bericht der Revisionsstelle über Unterhalt, Erneuerung und Ausbau der ARA.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann Ausgaben ausserhalb des Budgets pro Jahr bis maximal CHF 100'000 beschliessen. Wird diese Limite überschritten, muss der Verwaltungsrat die Genehmigung der Trägergemeinden einholen. Die Anschlussgemeinden sind darüber zu informieren.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat lädt nach Bedarf oder auf Antrag einer Anschlussgemeinde zu einer Sitzung ein, um über bauliche, technische und organisatorische Massnahmen sowie Anliegen der Anschlussgemeinden mit diesen zu diskutieren und sie zu informieren.

## **Art. 7 Finanzielle Belange**

<sup>1</sup> Die IKA wird nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und dem Gemeindehaushalt des Kantons Zürich geführt und weist einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz und Erfolgsrechnung aus.

<sup>2</sup> Die Betriebs- und Unterhaltskosten inklusiv Abschreibungen der IKA werden nach dem Verursacherprinzip verrechnet.

<sup>3</sup> Die Verteilung der anfallenden Kosten erfolgt nach dem jährlich verrechneten Trinkwasserverbrauch und dem Fremdwasseranteil der Träger- und Anschlussgemeinden. Der Kostenanteil des Fremdwasseranfalls an den Gesamtkosten beträgt mindestens 10 % und maximal 50 %. Die Berechnung und Erhebung berücksichtigt die Empfehlung des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und wird im Finanzierungsreglement geregelt.

<sup>4</sup> Bei abwasserrelevanten Betrieben (Einleiter mit erhöhter Schmutzstofffracht und dominante Einleiter) werden die Abwassermengen und die Schmutzstofffracht regelmässig nach dem Verrechnungsmodell des VSA ermittelt.

<sup>5</sup> Details und Sonderfälle (Landwirtschaftsbetriebe, Nutzung von Regenwasser, etc.) werden im Finanzierungsreglement der IKA geregelt.

<sup>6</sup> Für die Erstellung des Kostenverteilers für das Rechnungsjahr liefern die Träger- und Anschlussgemeinden der IKA die notwendigen Daten bis Mitte Januar des Folgejahrs.

<sup>7</sup> Die IKA stellt den Anschlussgemeinden für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar die Zahlen für die Jahresrechnung und bis zum 15. August diejenigen für das Budget zu.

<sup>8</sup> Die Anschlussgemeinden leisten der IKA nach Bedarf die erforderlichen Vorschüsse für die Betriebs- und Unterhaltskosten zinsfrei.

<sup>9</sup> Änderungen an den Modalitäten des Verteilschlüssels bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien und erfordern eine Abstimmung mit dem Anstaltsvertrag ARA Thurtal und allenfalls dessen Änderung.

#### **IV. Kündigung, Auflösung und Liquidation**

##### **Art. 8 Vertragsdauer und Kündigung**

<sup>1</sup> Dieser Anschlussvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane der Anschlussgemeinden und der IKA jederzeit abgeändert und aufgehoben werden. Den Änderungen müssen die IKA mit Genehmigung der Gemeinderäte der Trägergemeinden zustimmen. Allenfalls ist eine Änderung des Anstaltsvertrags erforderlich.

<sup>2</sup> Gegen den Willen der IKA und der anderen Anschlussgemeinden gemäss dem vorliegenden Vertrag kann eine Gemeinde den Anschlussvertrag auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer fünfjährigen Frist kündigen.

<sup>3</sup> Die kündigende Anschlussgemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der IKA.

<sup>4</sup> Ein der IKA gewährtes Darlehen wird mit dem Austritt zur Rückzahlung fällig.

##### **Art. 9 Rechtsweg**

Kann bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über die Auslegung und Anwendung dieses Anschlussvertrags keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg des Kantons Zürich.

##### **Art. 10 Auflösung und Liquidation der IKA ARA Thurtal**

<sup>1</sup> Die in Artikel 1 genannten Trägergemeinden können an der Urne die Auflösung und Liquidation der IKA nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Einstimmigkeit.

<sup>2</sup> Mit Auflösung der IKA fallen die Anschlussverträge dahin. Die Darlehensforderungen der Anschlussgemeinden werden mit der Liquidation des Vermögens der aufgelösten IKA fällig.

<sup>3</sup> Bei der Liquidation des Anstaltsvermögens werden Liegenschaften der IKA zunächst der Politischen Gemeinde Ellikon zum Kauf angeboten.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 11 Umwandlung Investitionsbeiträge in Darlehen**

<sup>1</sup> Die Vermögenswerte, welche die Träger- und Anschlussgemeinden des aufgelösten Zweckverbands ARA Ellikon an der Thur vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 2022 finanziert und in ihren Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanziert haben, werden im Sinne einer Sacheinlage auf die IKA übertragen.

<sup>2</sup> Die Investitionsbeiträge, welche die Träger- und Anschlussgemeinden, d. h. die ehemaligen Verbandsgemeinden des aufgelösten Zweckverbands ARA Ellikon an der Thur, vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 2022 geleistet haben, werden in rückzahlbare Darlehen der Träger- und Anschlussgemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup> Die Darlehen werden verzinst. Es gilt der Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für 10-jährige Gemeindedarlehen.

<sup>4</sup> Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt nach einem zusammen mit dem Verwaltungsrat, den Träger- sowie den Anschlussgemeinden festgelegten Terminplan bis spätestens 31. Dezember 2032.

<sup>5</sup> Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich.

### **Artikel 12 Inkrafttreten**

Dieser Anschlussvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

### **Anhänge**

Übersichtsplan Kanäle und Sonderbauwerke, Stand 24.02.2022

Liste Sonderbauwerke und Liegenschaften, Stand 24.02.2022



## Liste Sonderbauwerke und Liegenschaften, Stand 24.02.2022

	<b>Bauwerk</b>	<b>Beschreibung</b>
1	RÜ 3	Regenüberlauf mit Streichwehr
2	RÜ 7	Regenüberlauf mit Streichwehr
3	RÜ 90.6	Regenüberlauf mit Kreisüberfall
4	RB Dinhard	Durchlaufbecken im Nebenschluss (V = 380 m <sup>3</sup> )
5	RB Sulz	Durchlauf- und Fangbecken im Nebenschluss (V = 300 m <sup>3</sup> )
6	RB Rickenbach	Durchlaufbecken im Hauptschluss (V = 140 m <sup>3</sup> )
7	FK Gundetswil	Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung (V = 250 m <sup>3</sup> )
8	RÜ Menzengrüt	Regenüberlauf mit Streichwehr
9	RÜ Kefikon	Regenüberlauf mit Streichwehr
10	RB Kefikon	Durchlaufbecken im Nebenschluss (V = 170 m <sup>3</sup> )
11	RÜ 53	Regenüberlauf mit Sprungwehr
12	RÜ 55	Regenüberlauf mit Sprungwehr
13	RB Ellikon	Durchlaufbecken im Hauptschluss (V = 240 m <sup>3</sup> )
14	PW/RB Uesslingen	Pumpwerk mit Fachbecken im Nebenschluss
15	PW/RB Horgenbach	Pumpwerk mit Durchlaufbecken im Nebenschluss (V = 220 m <sup>3</sup> )
16	PW Thuracker	Pumpwerk
17	RB ARA	Durchlaufbecken im Nebenschluss (V = 300 m <sup>3</sup> )
18	ARA Thurtal	ARA, Q <sub>max</sub> = 150 l/s